

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 255

vom 3. Februar 1981

Gemeinde MuttENZ; Bau- und Strassenlinienpläne

A. Gestützt auf den Strassennetzplan und § 5 Absatz 2 litera a des Strassenreglementes hat der Gemeinderat MuttENZ am 22. Oktober 1980 folgende Bau- und Strassenlinienpläne beschlossen:

1. " Breitestrasse " (Rothausstrasse - Parzelle Nr. 3230),
2. " Rössligasse ",
3. " Scheibenmattweg " und
4. " Weiherstrasse " (Parzellen Nr. 2369 und 2763).

Durch den in Ziffer 2 genannten Plan wird der vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1596 vom 28. Mai 1963 genehmigte endgültige Bau- und Strassenlinienplan " Rössligasse " (Hauptstrasse - Schulstrasse), Inventar-Nr. 44/eBS/2/0, aufgehoben.

Der in Ziffer 4 erwähnte Plan hat zur Folge, dass der vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1297 vom 3. Mai 1966 genehmigte endgültige Bau- und Strassenlinienplan " Gempengasse/Weiherstrasse " (Mühlackerstrasse - Mühleweiher), Inventar-Nr. 44/eBS/4/0, im Bereich des neuen Planes gegenstandslos wird.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 3. November bis 2. Dezember 1980 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 1980 und im MuttENZer-Anzeiger Nr. 44 gleichen Datums bekanntgegeben. Soweit auswärtige Grundeigentümer betroffen wurden, sind diese mit eingeschriebener Anzeige vom 24. Oktober 1980 (Postquittung) benachrichtigt worden. Es gingen keine Einsprachen ein. Mit Schreiben vom 15. Januar 1981 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die

Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Pläne nicht zu beanstanden.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Gemeinderat Muttentz am 22. Oktober 1980 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne
" Breitestrasse " (Rothausstrasse - Parzelle Nr. 3230),
" Rössligasse ",
" Scheibenmattweg " und
" Weiherstrasse " (Parzellen Nr. 2369 und 2763)
im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/eBS/24/0 (Breitestrasse), 44/eBS/2/1 (Rössligasse), 44/eBS/25/0 (Scheibenmattweg) und 44/eBS/4/2 (Weiherstrasse) versehenen Exemplare der Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttentz, 4132 Muttentz (2)
Bauverwaltung Muttentz, 4132 Muttentz (2)
Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Planungsamt (10)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

